

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>EAF-0124/2018</b>	

# Einwohneranfrage

Herr S.  
99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranfrage – „Tor zur Stadt“</b>

## **I. Sachverhalt**

Die Oberbürgermeisterin teilte über die Presse mit, dass es bei den Arbeiten zum Projekt „Tor zur Stadt“ zu einer weiteren Verzögerung kommt, da im Zuge der Straßenplanung noch ein Radweg eingefügt werden muss, die Arbeiten zur Bodensanierung auf dem ehemaligen KVG- Grundstück aber bald beginnen sollen.

Die Feststellung, dass ein Radweg nicht Bestandteil der bisherigen Planungen war und die bevorstehende Bodensanierung, veranlassen mich zu folgenden Fragen:

## **II. Fragestellung**

1.

Nach § 1 Fernstraßengesetz „sind unselbständige Rad- und Gehwege fester Bestandteil eines einheitlichen Straßenkörpers und gehören untrennbar zu diesem“.

Entsprechend ist auch die Förderung der Baumaßnahme abhängig von der Planung eines Rad- und Gehweges. (Nicht förderfähig sind „Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung des Vorhabens entstehen“ – „Förderung des kommunalen Straßenbaus“)

Frage:

Wer trägt die Kosten der nunmehr zusätzlich entstehenden Aufwendungen für Planung und Ausbau des Radweges?

2.

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.“

Der Träger der Straßenbaulast hat alle Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung bei Abnutzungerscheinungen oder Schäden sowie zur Erhaltung der Straße zu übernehmen.“

Frage:

In welcher Höhe werden sich voraussichtlich/durchschnittlich die jährlichen Kosten der von der Stadt Eisenach übernommenen Straßenbaulast aller im Zuge der Realisierung des Projektes "Tor zur Stadt" belaufen?

3.

Die noch im ersten Halbjahr 2018 angekündigten und für den Investor geförderten Bodensanierungsmaßnahmen sollen in Kürze erfolgen.

Frage:

Welches Risiko hat hier die Stadt zu tragen, wenn diese Maßnahme ohne die vom Stadtrat am 28.11.2017 beschlossene "Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung", ohne rechtskräftige Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und dem Straßenbauamt Südwestthüringen, ohne angepassten und rechtskräftig unterzeichneten städtebaulichen Vertrag und ohne Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen?

Herr S.  
99817 Eisenach